Aktenzeichen: 1 K 3928/24.F

VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

[redacted]

Kläger,

bevollmächtigt:

[redacted]

gegen

das Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt,
Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt,
- II 21 – I c 04 – [redacted] -

Beklagter,

wegen Einbürgerung

hat das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main - 1. Kammer - durch

Richterin am VG [redacted]

als Berichterstatterin am 18. November 2024 beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Die Kosten des Verfahrens hat der Kläger zu tragen.

Der Streitwert wird endgültig auf 10.000 EUR festgesetzt.

Gründe

Nachdem die Beteiligten den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt haben, ist das Verfahren in entsprechender Anwendung von § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen und unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen über die Kosten zu entscheiden (§ 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO). Danach hat der Kläger die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Voraussetzungen der spezielleren Regelung des § 161 Abs. 3 VwGO liegen nicht vor.

Die getroffene Kostenentscheidung richtet sich vorliegend nicht nach der spezielleren Norm des § 161 Abs. 3 VwGO. Die kostenrechtliche Sonderregelung für erledigte Untätigkeitsklagen ist vorliegend nicht anwendbar, weil ein zureichender Grund im Sinne des § 75 Satz 1 VwGO für die bisherige Nichtbescheidung vorlag, welcher dem Kläger auch bekannt war. Er durften nicht mit einer Bescheidung seines Einbürgerungsantrags vor Klageerhebung rechnen.

Nach § 161 Abs. 3 VwGO fallen in den Fällen des § 75 VwGO die Kosten stets dem Beklagten zur Last, wenn der Kläger mit seiner Bescheidung vor Klageerhebung rechnen durfte. Grundsätzlich darf ein Kläger, wie die Wertung des § 75 Satz 2 VwGO zeigt, nach Ablauf von drei Monaten mit einer Entscheidung über seinen Antrag rechnen. Besondere Umstände des Falles können eine kürzere Frist gebieten, jedoch auch eine längere rechtfertigen. Über einen Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts ist grundsätzlich in angemessener Frist sachlich zu entscheiden (vgl. § 75 Satz 1 VwGO). Eine Kostenüberbürdung nach § 161 Abs. 3 VwGO tritt dann nicht ein, wenn ein zureichender Grund für die Verzögerung der Entscheidung vorlag und dem Kläger dieser Grund auch bekannt war oder bekannt sein musste (vgl. hierzu BVerwG, Beschluss vom 23. Juli 1991 – 3 C 56/90 –, juris; Neumann/Schaks, in Sodan/Ziekow (Hrsg.), VwGO, 5. Aufl. 2018, § 161 Rn. 225).

Im vorliegenden Fall hat der Kläger die Sperrfrist des § 75 Satz 2 VwGO zwar eingehalten. Sein schriftlich gestellter Einbürgerungsantrag ist am 28. Juni 2023 bei der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde eingegangen. Ein die Frist des § 75 Satz 2 VwGO auslö-

sender Antrag lag damit am 28. Juni 2023 vor. Im Zeitpunkt der Erhebung der Untätigkeitsklage am 10. Januar 2024 war der Einbürgerungsantrag des Klägers noch nicht beschieden. Die unterbliebene Bescheidung des Einbürgerungsantrages im Zeitpunkt der Erhebung der Untätigkeitsklage beruhte aber auf einem zureichenden Grund im Sinne des § 75 Satz 1 VwGO.

Ein Grund kann nur dann „zureichend“ im Sinne des § 161 Abs. 3 VwGO sein, wenn er mit der Rechtsordnung in Einklang steht und im Licht der Wertentscheidungen des Grundgesetzes, vor allem der Grundrechte, als zureichend angesehen werden kann (vgl. BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 16. Januar 2017 – 1 BvR 2406/16 –, juris; BVerwG, Beschluss vom 23. Juli 1991 – 3 C 56/90 –, juris). Die Überlastung der Behörde durch eine "vorübergehende Antragsflut", beispielsweise infolge einer Gesetzesänderung, wird als zureichender Grund anerkannt, solange die Überlastung nicht von längerer Dauer ist und somit ein strukturelles Organisationsdefizit vorliegt (vgl. BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 16. Januar 2017 – 1 BvR 2406/16 –, juris). Auch "organisierte Massenanträge" können zu einer vorübergehenden Überlastung einer Behörde führen, ohne dass hieraus ein strukturelles Organisationsdefizit folgt (vgl. BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 16. Januar 2017 – 1 BvR 2406/16 –, juris).

Bei der Prüfung, welche Entscheidungsfrist als angemessen gilt im Sinne des § 75 Satz 1 VwGO, ist abzustellen auf die Zeit ab der Kenntnis der für die Sachentscheidung zuständigen Einbürgerungsbehörde von dem Einbürgerungsantrag bis zur Bescheidung des Einbürgerungsantrags. Nicht zu berücksichtigen ist die Zeit, in der die untere Verwaltungsbehörde mit dem Antrag befasst ist, da die Einbürgerungsbehörde diese Bearbeitungszeit nicht zu verantworten hat und mangels Kenntnis von dem Einbürgerungsantrag noch keine Sachentscheidung treffen kann (vgl. hierzu auch VG Gießen, Beschluss vom 30. April 2024 – 10 K 874/24.GI –, nicht veröffentlicht). Ebenfalls keine Berücksichtigung findet die Zeit von der Ausfertigung der Einbürgerungsurkunde bis zur Aushändigung derselben, da auch diese Zeitspanne nicht in den Verantwortungsbereich der Einbürgerungsbehörde fällt und der Entscheidung über den Einbürgerungsantrag nachgeht.

Bei der Bemessung der angemessenen Bearbeitungsfrist ist davon auszugehen, dass die 3-Monats-Frist des § 75 Satz 2 VwGO in der Regel nicht zureichend erscheint für eine Sachentscheidung im Einbürgerungsverfahren. Denn die Prüfung eines Antrags auf Ein-

bürgerung erfordert in der Regel ein umfangreiches Verwaltungshandeln der Einbürgerungsbehörde unter notwendiger Beteiligung einer Reihe weiterer Behörden (so auch VG Gießen, das eine allgemeine Bearbeitungszeit von 9 Monaten für angemessen erachtet, vgl. Beschluss vom 30. April 2024 – 10 K 874/24.GI –, nicht veröffentlicht; VG Wiesbaden, Beschluss vom 6. März 2024 – 6 K 1872/23.WI –, nicht veröffentlicht). Gewichtige sicherheitsrechtliche Belange der Bundesrepublik Deutschland gebieten eine sorgfältige Überprüfung der identitätsrelevanten Personalien mit dem Ziel einer Richtigkeitsgewähr (BVerwG, Urteil vom 1. September 2011 – 5 C 27/10 –, BVerwGE 140, 311-319; VG Gießen, Beschluss vom 30. April 2024 – 10 K 874/24.GI –, nicht veröffentlicht).

Vorliegend ging der Einbürgerungsantrag am 16. August 2023 bei dem Beklagten ein und am 26. Juli 2024 wurde die Einbürgerungsurkunde von dem Beklagten ausgefertigt. Zwar dürfte im vorliegenden Fall auch die als angemessen erachtete längere Entscheidungsfrist überschritten sein. Zu Recht beruft sich der Beklagte aber auf das Vorliegen zureichender Gründe, die eine darüber hinausgehende Entscheidungsfrist rechtfertigen.

Wie dem Gericht auch aus anderen Einbürgerungsverfahren bekannt ist, besteht derzeit eine außergewöhnliche, unerwartete Überlastungssituation des Beklagten, die als vorübergehend und unvermeidbar anzusehen ist. Die Überlastung ist teilweise auf personelle Engpässe zurückzuführen, teilweise liegt der Grund in der deutlichen Zunahme von Einbürgerungsverfahren. So fehlte über einen Zeitraum von rund 2,5 Jahren bis zum 31. Dezember 2022 eine nicht unerhebliche Anzahl an Mitarbeitern im Einbürgerungsdezernat, weil diese Mitarbeiter für die vorrangig zu erledigenden Aufgaben zur Bekämpfung der Corona-Pandemie abgezogen wurden. Erst infolge der Rückkehr dieser Mitarbeiter zum Jahresbeginn 2023 konnte sich der Beklagte wieder mit der vollen Arbeitskraft seiner Bediensteten der Bearbeitung der zwischenzeitlich angefallenen Einbürgerungsanträge widmen. Ebenfalls in dieser Zeit begann eine deutliche Zunahme der Antragsverfahren. Während im Jahr 2020 noch rund 12.000 Personen Einbürgerungsanträge stellten, waren im Jahr 2023 knapp 22.000 Anträge zu verzeichnen, also nahezu eine Verdoppelung der Anträge. Ferner ist zu bemerken, dass zuletzt in nicht unerheblicher Anzahl und losgelöst vom Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen "organisierte Massenanträge" zu entscheiden sind, die regelmäßig in ebenfalls organisierte, rein aus formalen Gründen erhobene Untätigkeitsklagen münden. Diese Antragsbearbeitung und die noch zusätzlich er-

forderliche Prozessvertretung erfordern ebenfalls einen nicht unbedeutenden Mehraufwand. Die Summe all dieser Umstände führten und führen nachvollziehbar zu erheblichen Rückständen in der Antragsbearbeitung.

Strukturelle Defizite oder ein Organisationsdefizit kann das Gericht bei dem Beklagten indes nicht feststellen. Die Notwendigkeit, Personal in die temporär aus Anlass der Corona-Pandemie errichtete IfSG-Projektgruppe zu entsenden, war nicht vorhersehbar und vermeidbar. Gleichermaßen war die deutliche Zunahme der Antragsverfahren nicht absehbar. Es war damit nicht möglich, vorbeugend durch entsprechende Maßnahmen tätig zu werden und so die Überlastung zu verhindern. Der Problemlage wurde insbesondere durch eine erhebliche Personalverstärkung Rechnung getragen, was sukzessiv zu einer erkennbaren Verbesserung der Bearbeitungszeiten führt. So hat sich die Entscheidungszeit von Einbürgerungsanträgen im Vergleich zum Höchststand bereits um mehrere Monate und damit merklich verkürzt. Im Jahr 2023 war zudem die höchste Erledigung von Antragsverfahren seit dem Beginn der Erfassung im Jahr 2007 zu verzeichnen.

Auf der anderen Seite geht das Gericht davon aus, dass eine dem Standardfall angemessene Bearbeitungszeit auch in absehbarer Zukunft nicht eingehalten werden kann. Es ist nicht realistisch und kann nicht erwartet werden, dass sämtliche Rückstände in kürzester Zeit abgebaut werden. Hinzu kommt, dass am 27. Juni 2024 das neue Staatsangehörigkeitsgesetz in Kraft getreten ist. Insbesondere die Verkürzung der erforderlichen Aufenthaltszeiten und die Möglichkeit der Mehrstaatigkeit dürfte nach allgemeiner Auffassung abermals eine deutliche Steigerung der Antragszahlen nach sich ziehen. Es ist offensichtlich, dass eine weitere Aufstockung des Personals nicht ad hoc und ohne weiteres möglich ist in Zeiten des Fachkräftemangels, einer Vielzahl von Ruhestandseintritten und zwingend nötigen Haushaltseinsparungen (so im Kern auch VG Wiesbaden, Beschluss vom 6. März 2024 – 6 K 1872/23.WI –, nicht veröffentlicht). Der Beklagte ist dennoch gehalten, sich der aktuellen Problemlage zu stellen und weitere ergänzende Maßnahmen zur nachhaltigen und wirksamen Verkürzung der Bearbeitungszeiten zu ergreifen.

In die Betrachtung, ob ein zureichender Grund für die Nichtbearbeitung vorliegt, ist abgesehen von den vorgenannten Gesichtspunkten auch einzustellen, ob in dem konkreten Fall eine besondere Dringlichkeit der Angelegenheit oder etwaige dem Kläger infolge der Verzögerung entstehende und eine besondere Härte begründenden Nachteile gegeben

sind (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 16. Januar 2017 – 1 BvR 2406/16 –, juris). Solche Gründe, die eine kürzere Bearbeitungszeit gebieten, wurden von den Klägern nicht geltend gemacht und liegen erkennbar auch nicht vor. Die allgemeinen Vorteile einer Einbürgerung, die jeder Person zuteilwerden, die eingebürgert wird, reichen nicht aus, um eine Abweichung von der regulären Bearbeitungsreihenfolge zu rechtfertigen (so auch OVG Saarland, Beschluss vom 2. November 2023 – 2 E 123/23 –, juris). Es bestand damit kein Anlass, den Einbürgerungsantrag der Kläger vorzuziehen. Dass die Bearbeitung der Einbürgerungsanträge aus Gründen der Gleichbehandlung grundsätzlich in der Reihenfolge des Antragseingangs erfolgen, ist rechtlich nicht zu beanstanden (BVerfG, Beschluss vom 6. Februar 1995 – 1 BvR 54/94 –, juris).

Der zureichende Grund für die verzögerte Bescheidung war den Klägern schließlich auch bekannt. Nach Eingang des Einbürgerungsantrags bei dem Beklagten wurden die Kläger mit Schreiben vom 17. August 2024 über die derzeit verlängerte Bearbeitungszeit informiert und mit Emails vom 12. September 2023, vom 26. Oktober 2023 und vom 11. Dezember 2023 wurden ihm die Gründe näher erläutert. Zudem ist auf der Internetseite des Beklagten der Hinweis auf Verzögerungen bei der Bearbeitung von Einbürgerungsanträgen aufgeführt. Der Kläger musste damit erkennen, dass eine abschließende Entscheidung über seinen Einbürgerungsantrag nicht innerhalb der Frist des § 75 Satz 2 VwGO möglich ist. Er war nicht einem Zustand der Ungewissheit ausgesetzt (vgl. hierzu auch BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 16. Januar 2017 – 1 BvR 2406/16 –, juris).

Da die speziellere Norm des § 161 Abs. 3 VwGO vorliegend nicht greift, trifft das Gericht eine Kostenentscheidung nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes (§ 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO).

In der Regel entspricht es billigem Ermessen, dem Beteiligten die Kosten aufzuerlegen, der ohne den Eintritt des erledigenden Ereignisses voraussichtlich unterlegen wäre oder der die Erledigung des Rechtsstreits aus eigenem Willensentschluss herbeigeführt hat (vgl. BVerwG, Urteil vom 6. April 1989 – 1 C 70/86 –, juris; BVerwG, Beschluss vom 24. Oktober 2006 – 9 A 23.06 –, juris). Danach sind die Kosten des Verfahrens den Klägern aufzuerlegen.

Zwar hat der Beklagte die von dem Kläger begehrte Einbürgerungsurkunde am 26. Juli 2024 ausgefertigt und damit dem Begehren des Klägers entsprochen. Hierdurch hat der Beklagte aber keine zuvor fehlerhaft eingenommene Rechtsposition aufgegeben und sich freiwillig in die Rolle des Unterlegenen begeben, sondern erst zu diesem Zeitpunkt abschließend die Voraussetzungen geprüft und bejaht. Die Entscheidung, dem Kläger die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen erscheint zudem unter Billigkeitserwägungen gerechtfertigt, da der Kläger die Untätigkeitsklage in Kenntnis des zureichenden Grundes für die im Zeitpunkt der Klageerhebung noch nicht erfolgte Bescheidung ihres Einbürgerungsantrags erhoben hat (so auch VG Darmstadt, Beschluss vom 8. März 2024 – 5 K 2691/23.DA –).

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 2 GKG. Die vorläufige Festsetzung des Streitwerts wird damit gegenstandslos. Zur weiteren Begründung wird auf Punkt 42.1 des aktuellen Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit verwiesen.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss ist mit Ausnahme der Streitwertentscheidung unanfechtbar.

Gegen die Festsetzung des Streitwertes kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist bei dem

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. In dem Verfahren über diese Beschwerde bedarf es nicht der Mitwirkung eines Bevollmächtigten.

Sie ist nur innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, zulässig.

[redacted]
Richterin am VG